



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. März 1986

Nummer 14

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20531	17. 2. 1986	Gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Innenministers Verfolgung von Straftaten – Inanspruchnahme von Informanten, Einsatz von V-Personen und Verdeck- ten Ermittlern –	203
230	24. 1. 1986	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Genehmigung der ersten Änderung des Teilabschnittes Dortmund/Unna/Hamm des Gebietsentwick- lungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg im Bereich der Stadt Dortmund	192
28	24. 1. 1986	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Verteilung und Zuweisung von asylbegehrenden Ausländern	192
71242	21. 1. 1986	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Zulassung von Soldaten auf Zeit und ehemaligen Soldaten der Bundeswehr zur Meisterprüfung im Handwerk	194

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
28. 1. 1986	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Bek. – Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) vom 29. November 1985	203
	Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 11 v. 18. 2. 1986	206
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 4 v. 15. 2. 1986	206

I.

230

**Genehmigung
der ersten Änderung des Teilabschnittes
Dortmund/Unna/Hamm des
Gebietsentwicklungsplanes für den
Regierungsbezirk Arnsberg im Bereich der Stadt
Dortmund**

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 24. 1. 1986 - VI B 2 - 60.15

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Arnsberg hat in seiner Sitzung am 30. 8. 1985 beschlossen, den Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm im Bereich der Stadt Dortmund zu ändern.

Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplanes habe ich mit Erlaß vom 15. 1. 1986 gem. § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die im Gebietsentwicklungsplan enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) und beim Oberstadtdirektor in Dortmund zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

- MBL NW. 1986 S. 192.

26

**Verteilung und Zuweisung von asylbegehrenden
Ausländern**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 24. 1. 1986 - IV C 4 - 9060

Im Einvernehmen mit dem Innenminister wird mein RdErl. v. 18. 4. 1984 (SMBL. NW. 26) wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 werden die Wörter „formlosen - auf fernmündlichen -“ durch das Wort „schriftlichen“ ersetzt; der Klammerhinweis „(Tel.: (02303) 538224)“ entfällt.
2. In Nr. 5 Buchst. d) wird das Datum „18. 11. 1980“ durch die Wörter „8. 5. 1984 zu § 13“ ersetzt.
3. In Nr. 6.1 werden die Wörter „anliegendem Muster“ durch die Wörter „Muster der Anlage 1“ ersetzt. Die bisherige Anlage erhält die Bezeichnung „Anlage 1“.

4. Nr. 10 Satz 2 wird gestrichen.

5. Nach Nr. 10 werden folgende neue Nummern 11 bis 11.5 angefügt:

11 Abweichend von den Nummern 1 bis 10 gelten für Asylbewerber, die nach Ablehnung oder Rücknahme ihres in einem anderen Bundesland gestellten Asylantrags in Nordrhein-Westfalen einen beachtlichen Asylfolgeantrag stellen, folgende Verfahrensgrundsätze:

11.1 Asylbewerber, die nach Ablehnung oder Rücknahme ihres in einem anderen Bundesland gestellten Asylantrags in Nordrhein-Westfalen einen beachtlichen Asylfolgeantrag stellen, werden auf einen schriftlichen Antrag der örtlich zuständigen Ausländerbehörde erneut in das Verteilungsverfahren gemäß § 22 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1984 (BGBl. I S. 874), einbezogen und nach der Verteilungsentscheidung von der Landesstelle dem ursprünglichen Aufnahmeland gemäß § 22 Abs. 5 AsylVfG zugewiesen.

11.2 Die Landesstelle stellt die Verteilung und Zuweisung sicher und führt die Transporte in die ursprünglichen Bundesländer durch.

11.3 Vor dem Antrag auf Übernahme nach Bergkamen-Oberaden ist von der Ausländerbehörde wie folgt zu verfahren:

Der Asylfolgeantrag ist nach den allgemein geltenden Vorschriften aufzunehmen. Von der Beachtlichkeit eines Asylfolgeantrages kann regelmäßig auch dann ausgegangen werden, wenn der Erstantrag zurückgenommen wurde, bevor das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in der Sache entschieden hat. Bei der Weiterleitung eines beachtlichen Asylfolgeantrages an das Bundesamt ist darauf hinzuweisen, daß es sich um einen Asylbewerber handelt, der bereits einem anderen Bundesland zugeteilt ist.

11.4 Die Landesstelle erteilt dem Asylbewerber einen Zuweisungs- und Übernahmebescheid nach dem Muster der Anlage 2, mit dem er verpflichtet wird, sich nach Bergkamen-Oberaden zu begeben, und leitet diesen mit einer Mehrausfertigung für den örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe der Ausländerbehörde zur Zustellung zu. Die Ausländerbehörde trägt dafür Sorge, daß sich der Asylbewerber unverzüglich zur Außenstelle Bergkamen-Oberaden begibt. Kosten, die durch die Übernahme entstehen, hat der Asylbewerber zu tragen. Ist er hierzu nicht in der Lage, hat sich die Ausländerbehörde mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe wegen der anfallenden Kosten in Verbindung zu setzen. Die Kostenerstattung gegenüber dem örtlichen Träger der Sozialhilfe durch das Land erfolgt gemäß § 6 Abs. 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes - FlüAG - vom 27. März 1984 (GV. NW. 1984 S. 214/SGV. NW. 24).

11.5 Bei Asylbewerbern, die einen Folgeantrag stellen, ist die Erteilung einer Aufenthaltsgestattung ausgeschlossen (§ 21 Abs. 2 AsylVfG). Diesen Ausländern ist deshalb nach den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften eine Duldung zu erteilen.

Vorliegend ist die Duldung auf einen Monat zu befristen und räumlich auf das Land Nordrhein-Westfalen zu beschränken. Die Duldung ist ferner mit der auflösenden Bedingung zu versehen, daß sie mit der Zuweisung in ein anderes Bundesland erlischt.

Anlage 2

**LANDESSTELLE
FÜR AUSSIEDLER, ZUWANDERER UND AUSLÄNDISCHE FLÜCHTLINGE
IN NORDRHEIN-WESTFALEN**

DER LEITER

Landesstelle Unna-Massen, Postf. 5, 4750 Unna-Massen Nord

4750 UNNA-MASSEN NORD, den

TEL. UNNA (02303) 538-0

BEI DURCHWAHL 538-224

AUSKUNFT

ERTEILT Frau Hensel

II A - 12 -

Akten-Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)

Zuweisungsentscheidung

Der Beauftragte der Bundesregierung hat gemäß § 22 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz – AsylVfG – vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1984 (BGBl. I S. 874), bestimmt, daß Sie sich für die Dauer des Asylverfahrens im Land..... aufzuhalten haben.

Aufgrund der Verteilung werden Sie hiermit gemäß § 22 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 9 AsylVfG und § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG-DVO) vom 4. Oktober 1983 (GV. NW. S. 424/SGV. NW. 26) dem Land zugewiesen.

Nach § 22 Abs. 1 AsylVfG besteht kein Anspruch darauf, sich für die Dauer des Asylverfahrens in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Nach den vorliegenden Unterlagen liegen auch keine Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 6 AsylVfG vor, die einen weiteren Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen rechtfertigen und begründen könnten.

Dieser Bescheid bedarf weder einer Begründung noch war Ihre vorherige Anhörung erforderlich (§ 22 Abs. 5 AsylVfG).

Eine Anhörung war auch nach den Umständen des Falles nicht geboten, weil die Voraussetzungen für eine Aufenthaltsgestattung in Nordrhein-Westfalen auch gemäß § 22 Abs. 6 AsylVfG erkennbar nicht vorliegen und angesichts des Zwecks der Verteilung, die Länder und ihre Gemeinden gleichmäßig zu belasten, eine andere Entscheidung hinsichtlich Ihres Aufenthalts nicht hätte getroffen werden können.

Die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle) stellt Ihren Transport zur Zentralen Anlaufstelle in sicher.

Sie haben sich daher unverzüglich zur

Landesstelle Unna-Massen
Außenstelle Bergkamen-Oberaden
Stormstr. 50

4709 Bergkamen-Oberaden

zu begeben. Wegen der Anreise nach Bergkamen-Oberaden wenden Sie sich bitte an die für Ihren Aufenthaltsort zuständigen Behörden.

Diese Verfügung kann gegebenenfalls mit Maßnahmen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zwangsweise durchgeführt werden.

Ich weise vorsorglich darauf hin, daß gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 6 AsylVfG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer sich nicht rechtzeitig an die in der Zuweisungsentscheidung angegebenen Stelle begibt.

Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen nach § 22 AsylVfG (also auch gegen diese Zuweisungsentscheidung) haben gemäß § 22 Abs. 10 AsylVfG keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen, Postfach 5, Auf der Tuete 32, 4750 Unna-Massen Nord, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Verw.-Angest.

71242

**Zulassung
von Soldaten auf Zeit und ehemaligen Soldaten der
Bundeswehr zur Meisterprüfung im Handwerk**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Technologie v. 21. 1. 1986 – II/B 4 – 40 – 50 – 1/86

Anlagen
1 und 2

Die Anlagen 1 und 2 der Anlage zum RdErl. v. 12. 7. 1967
(SMBL. NW. 71242) werden durch nachstehende Neufas-
sungen ersetzt.

*) Innerhalb eines Blockes sind alle Handwerksberufe und militärischen Tätigkeiten untereinander zuordnungsfähig.
Legende: Flak = Flugabwehrkanone, FlaRak = Flugabwehrrakete, Flzg = Flugzeug, Lfz = Luftfahrzeug, FK = Flugkörper.

1) Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweisung (Aufschlüsselung erfolgt durch den Berufsförderungsdienst der Kreiswehrrersatzämter)

Handwerksberuf	militärische Tätigkeiten (ATB)	OrgBer				ATN
	Gerätemechaniker	H			Z	6385
	Hubschraubermechaniker	H	L			71×0
	Hufbeschlagschmied	H				35×1
	Hydraulikmechaniker	H	L			32×9
	Karosserieschlosser		L			36×5
	Kfz-Motorenschlosser	H	L		Z	3682
	Kfz/Pz-Instandsetzer	H	L		Z	36×7
	Kfz-Technik-Soldat/Kfz-Mechaniker		L	M		36×1
	Kolbentriebwerkmechaniker	H	L			71×3
	Luftstrahlermechaniker	H				38×5
	Lfz-Bergesoldat	H	L			73×6
	Lfz-Rettungssystemmechaniker		L			25×9
	Lfz-Technik-Soldat			M		7320
	Lfz-Waffenmechaniker			M		37×4
	Lfz-Waffenmechaniker/Rettungssystem			M		25×9
	Lfz-Wartungsmechaniker		L			25×8
	Maschinenbauer		L			32×5
	Maschinenschlosser	H	L	M	Z	32×4
	Mechaniker	H	L		Z	34×6
	Motorenschlosser	H		M	Z	32×2
	Motorentchnik-Soldat			M		86×1
	Pumpenarmaturenschlosser	H			Z	32×7
	Pz-Getriebeschlosser	H				3683
	Sauerstoffanlagenmechaniker		L			39×9
	Schlosser	H	L		Z	32×0
	Schmied	H		M	Z	35×3
	Schweißer	H	L	M		35×4
	Spernmaschinenmechaniker			M		82×7
	Stahlbauschlosser	H				3283
	Turnmaschinenmechaniker	H				3782
	Überwasserwaffenmechaniker			M		82×0
	Wäschereimaschinen-Spezialist		L			44×9
	Werkzeugmacher	H			Z	3288
2. Kraftfahrzeugmechaniker, Kraftfahrzeug-elektriker, Landmaschinenmechaniker	Baumaschinenmechaniker		L			64×4
	Bergesoldat	H			Z	67×9
	Elektromotorenschlosser	H				31×4
	Flzg/Lfz-Bodengerätemechaniker	H	L	M		74×5
	Hydraulikmechaniker	H	L			32×9
	Kfz-Elektriker	H	L	M	Z	36×4
	Kfz-Mechaniker		L		Z	36×1
	Kfz-Motorenschlosser	H			Z	36×2
	Kfz/Pz-Instandsetzer	H	L		Z	36×7
	Kfz/Pz-Schlosser	H			Z	3687
	Kfz-Technik-Soldat			M		36×1
	Kolbentriebwerkmechaniker	H	L			71×3
	Motorenschlosser	H			Z	32×2
	Motorentchnik-Soldat			M		86×1
	Pz-Getriebeschlosser	H				3683
3. Büromaschinenmechaniker, Büchsenmacher, Feinmechaniker, Uhrmacher	Bewaffnungsanlagenprüfer	H	L			37×6
	Bordmechaniker		L	M		7134
	Bildgerätemechaniker	H				34×4
	Büromaschinenmechaniker				Z	34×2
	DV-Anlagenmechaniker	H	L	M	Z	46×0
	DV-Rechenanlagenmechaniker		L			93×5

Handwerksberuf	militärische Tätigkeiten (ATB)	OrgBer				ATN
	Feinmechaniker	H	L		Z	34×0
	Feinmechaniker/optische Geräte	H	L			34×1
	Fernmeldematerialmechaniker	H				55×9
	Fernschreibmechaniker	H	L		Z	55×3
	FK-/Raketengerätemechaniker	H	L	M		38×1
	Flugregelanlagenmechaniker	H	L	M		72×5
	Flugübungsgerätemechaniker		L			74×3
	Flzg-Instrumentenmechaniker	H	L	M		72×2
	Gerätemechaniker				Z	6385
	Geophysikalischer Gerätemechaniker		L			79×4
	Handwaffenmechaniker			M		37×3
	Instrumentenmechaniker	H				35×6
	Lfz-Ausrüstungsmechaniker	H	L			72×1
	Lfz-Munitionsmechaniker			M		65×9
	Lfz-Navigations-Instrumentenmechaniker		L	M		70×7
	Lfz-Optronikmechaniker		L	M		95×9
	Lfz-Waffenmechaniker/Munition			M		65×8
	Mechaniker	H	L		Z	34×6
	Munitionsmechaniker	H	L			65×8
	Opt. Aufklärungssensoren-Elektronik-Mechaniker		L			70×0
	Schlüsselgerätemechaniker	H	L		Z	55×4
	Turmwaffenmechaniker	H				3782
	Uhrmacher	H				3487
	Unterwasserwaffenmechaniker			M		82×5
	Waffenmechaniker	H	L	M	Z	37×0
4. Klempner, Kupferschmied, Gürtler und Metall-drücker, Karosseriebauer	Flzg-Metaller	H	L	M		71×8
	Karosserieschlosser		L			36×5
	Kesselschmied	H				3582
	Klempner		L	M	Z	35×5
	Metallbearbeiter	H			Z	65×6
	Pipelinepionier	H		M		28×3
	Rohrinstallateur	H		M		3588
	Tankanlagenmechaniker		L			74×8
5. Gas- und Wasserinstallateure, Zentral-heizungs- und Lüftungsbauer, Kälteanlagen-bauer	Dampftechnik-Soldat			M		86×0
	Flzg-Klimagerätemechaniker		L	M		72×8
	Klimaanlagenmechaniker		L			39×2
	Motorentechnik-Soldat			M		86×1
	Sauerstoffanlagenmechaniker		L			39×9
6. Elektroinstallateure	Baufernsprecher	H	L		Z	50×2
	Betriebselektriker	H				77×5
	Elektrotechnik-Soldat			M		86×2
	Elektrik-Betriebs-Soldat	H				77×0
	Elektrik-Netz-Soldat	H				77×2
	Elektroinstallateur	H	L		Z	31×5
	FK/Raketengerätemechaniker	H	L	M		38×1
	Flzg/Lfz-Ausrüstungsmechaniker	H	L			72×1
	Flzg/Lfz-Ausrüstungsprüfer	H	L	M		7266
	Flzg/Lfz-Elektromechaniker		L	M		74×9
	Flzg/Lfz-Elektroprüfer	H	L	M		7467
	Flzg-Elektriker	H	L	M		72×3
	Freileitungsnetzbauer	H				7783
	Richtfunk Uffz/Fw	H	L		Z	51×4

Handwerksberuf	militärische Tätigkeiten (ATB)	OrgBer				ATN
	Schaltanlagenmonteur	H				77×1
	Schiffssprechanlagenmechaniker			M		5176
	Stromerzeugungsanlagenmechaniker		L			74×6
	Übertragungsgeräte-/Weitverkehrsmechaniker	H	L		Z	55×5
	Vermittlungselektronik-/Richtfunk-/Richtverbindungsmechaniker	H	L		Z	55×6
7. Elektromechaniker, Radio- und Fernseh- techniker, Fernmeldemechaniker	Antennenmonteur	H	L		Z	77×8
	Baufernsprecher	H	L		Z	50×2
	Beobachtungsfunkmechaniker		L			58×7
	Bildgeräteelektronikmechaniker		L			34×4
	DV-Anlagenmechaniker	H	L	M	Z	46×0
	DV-Rechenanlagenmechaniker		L			93×5
	DV-Simulatormechaniker		L			93×8
	DV-Video-Extractor-Mechaniker		L			93×7
	Datenübertragungsgerätemechaniker		L			93×1
	Datenanzeigergerätemechaniker		L			93×3
	Elektroinstrumentenmechaniker	H				3181
	Elektromechaniker	H	L		Z	31×6
	Elektromeßgerätemechaniker	H	L			31×0
	Elektronikmechaniker	H	L		Z	89×1
	Elektronik-Aufklärungsgerätemechaniker	H				58×7
	Elektronik-Prüfgerätemechaniker	H	L			56×9
	Fernmelde-Aufklärungsgerätemechaniker	H				58×9
	Fernmeldematerialmechaniker	H				55×9
	Fernmeldemechaniker	H	L	M	Z	55×1
	Fernschreibmechaniker	H	L		Z	55×3
	Fernsprechmechaniker	H	L		Z	55×2
	FlaRak-Abschuß-Elektronik-Uffz/Fw		L			15×8
	FlaRak-Abschußgeräteelektronikmechaniker		L			76×5
	FlaRakCW-Radarmechaniker		L			89×6
	FlaRak-Elektronikmechaniker	H	L			76×6
	FlaRak-Elektronik-Offz		L			1724
	FlaRak-Feuerleit-Elektronik-Uffz/Fw		L			15×6
	FlaRak-Feuerleitelektronikmechaniker		L			76×0
	FlaRak-Instandsetzer/Führungselektronik		L			76×4
	FlaRak-Kampfführungsanlageelektronik- mechaniker		L			76×8
	FlaRak-Prüfgeräteelektronikmechaniker		L			76×9
	FlaRak-Puls-Radar-Mechaniker		L			89×3
	FlaRak-Radar-Elektronik-Uffz/Fw		L			15×7
	FlaRak-Simultan-Elektronikmechaniker		L			89×0
	Flak-Elektronikmechaniker	H	L		Z	76×1
	FK/Raketen-Elektronikmechaniker	H	L			38×2
	FK-Instandsetzer-Führungselektronik		L			38×7
	FK-/Raketen-Prüfgerätemechaniker	H		M		38×3
	FK-Waffenleit-Maat/Bootsmann			M		38×2
	Flugmelderadarmechaniker	H	L			58×3
	Flugregelanlagenmechaniker	H	L			72×5
	Flugregelanlagenprüfer	H	L	M		72×7
	Flugsicherungsradargerätemechaniker	H	L	M		58×4
	Flugübungsgerätemechaniker		L			74×3
	Flzg/Lfz-Elektromechaniker		L	M		74×9
	Flzg/Lfz-Elektroprüfer		L			7467
	Flzg/Lfz-Elektriker	H	L	M		72×3
	Flzg-/Lfz-Elektronik-Kampfführungsgeräte- mechaniker		L			56×6
	Flzg-Elektronik-Offizier		L			5220

Handwerksberuf	militärische Tätigkeiten (ATB)	OrgBer				ATN
	Flzg-/Lfg-Feuerleitradarmechaniker		L			74×0
	Flzg-/Lfg-Feuerleitradarprüfer		L	M		74×1
	Flzg-/Lfg-Funkgeräteprüfer	H	L	M		56×5
	Flzg-/Lfg-Funkmechaniker	H	L	M		56×1
	Flzg-/Lfg-Instrumentenmechaniker	H	L	M		72×2
	Flzg-Navigationsmechaniker	H	L			56×3
	Flzg-Navigationsgeräteprüfer	H	L	M		56×4
	Flzg-Radarmechaniker		L			56×2
	Führungsmittlelektronik-Soldat	H		M		58×5
	Funkmechaniker	H	L		Z	55×7
	Geophysikalischer Gerätemechaniker		L			79×4
	Hubschrauber-Raketenanlagenmechaniker	H				37×5
	Infrarot-Aufklärungssensoren-Elektronikmechaniker-Feldwebel		L			7061
	Lfg-Ausrüstungsmechaniker	H	L			72×1
	Lfg-Bildgeräte-Elektronikmechaniker		L			70×2
	Lfg-Elektromechaniker/Bildgeräte			M		72×9
	Lfg-Elektronik-Soldat			M		56×0
	Lfg-Elektronik-Soldat/Fernmeldegerät			M		73×2
	Lfg-Elektronik-Soldat/Flugregelanlagen			M		37×4
	Lfg-Elektronik-Soldat/Flugregelgerät			M		72×5
	Lfg-Elektronik-Soldat/Funknavigationsgerät			M		73×6
	Lfg-Elektronik-Soldat/Optronikgerät			M		70×0
	Lfg-Elektronik-Soldat/Prüfgerät			M		73×5
	Lfg-Elektronik-Soldat/Radarortungsgerät			M		54×8
	Lfg-Elektronik-Soldat/Radaranlagen			M		25×1
	Lfg-Elektronik-Soldat/Regelungsanlagen			M		25×4
	Lfg-Elektronik-Soldat/Rechen- und Navigationsgerät			M		73×3
	Lfg-Elektronik-Soldat/Waffenelektronikgerät			M		25×6
	Lfg-Elektronikanlagenmechaniker		L			25×0
	Lfg-Elektronikgeräteeinstandsetzungsmechaniker		L			25×6
	Lfg-Instandsetzer/Führungselektronik		L			74×2
	Lfg-Navigations-Instrumentenmechaniker		L			70×7
	Lfg-Optronik-Mechaniker		L			95×9
	Lfg-Radarwarnanlagen-Mechaniker		L	M		56×7
	Lfg-Radarstöranlagen-Mechaniker		L	M		56×8
	Luftbild-Auswertanlagen-Elektronikmechaniker		L			70×6
	Luftbild-Korreolator-Elektronikmechaniker		L			70×5
	Luftbild-Übertragungsanlagen-Elektronikmechaniker		L			70×4
	Luftstrahlerelektroniker	H				38×6
	Medizin. Elektronikmechaniker		L			77×7
	Opt. Aufklärungssensoren-Elektronikmechaniker		L			70×0
	Radarmechaniker	H				58×2
	Radar-/Lfg-Radargeräteprüfer	H		M		58×6
	Richtfunk-Uffz/Fw	H	L		Z	51×4
	Rundfunkmechaniker	H	L		Z	77×6
	Schiffssprechanlagenmechaniker			M		51×6
	Schlüsselgeräte-mechaniker	H	L		Z	55×4
	SLAR-Sensorelektronikmechaniker		L			70×3
	Test- und Montagebootsmann			M		3866
	Tiefflugmelde-Radarmechaniker		L			58×8
	Übertragungsgeräte-/Weitverkehrsmechaniker	H	L		Z	55×5
	Übertragungs-/Weitverkehrs-Uffz/Fw	H	L		Z	50×4
	Überwasserwaffenelektroniker			M		83×2
	Unterwasserwaffenelektroniker			M		83×3

Handwerksberuf	militärische Tätigkeiten (ATB)	OrgBer				ATN
	Vermittlungselektronik-/Richtfunk-/ Richtverbindungsmechaniker Waffenleitbootsmann – Überwasserwaffen Waffenleitbootsmann – Unterwasserortung und -waffenleitung	H	L		Z	55×6 8360 8361
8. Elektromaschinenbauer	FK/Raketengerätemechaniker Flzg/Lfz-Bodengerätemechaniker Elektromaschinenschlosser Elektromaschinensoldat Elektromotorenschlosser Elektrotechnik-Soldat Stromerzeugungsanlagenmechaniker	H H H H H H	L L L L L L	M M M M M M	Z	38×1 74×5 31×2 31×3 31×4 86×2 74×6
III. Gruppe der Holzgewerbe						
Tischler, Bootsbauer, Schiffsbauer, Modellbauer	Tischler Bootsbauer Modelltischler Modellkonstrukteur	H H H H	L		Z	40×0 40×3 40×2 47×8
IV. Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe						
1. Herrenschnneider, Damenschnneider, Wäscheschnneider	Schnneider	H	L		Z	44×2
2. Segelmacher	Fallschirmschnneider/-instandsetzer	H				69×1
3. Schuhmacher, Sattler, Feintäschner	Flugausrüstungs-Soldat Flugausrüstungs-Prüfer Sattler Schuhmacher	H H H H	L L L L	M M M M	Z	69×5 6963 44×6 44×5
4. Orthopädienschuhmacher	Orthopädischer Schuhmacher	H				96×5
V. Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe						
1. Bäcker	Bäcker Verpflegungssoldat	H	L		M	62×4 62×0
2. Fleischer	Schlachter	H	L		Z	62×3
VI. Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe						
1. Augenoptiker	Sanitätssoldat/Augenoptiker	H	L	M	Z	68×2

Handwerksberuf	militärische Tätigkeiten (ATB)	OrgBer				ATN
2. Bandagisten, Orthopädiemechaniker	Bandagist-Uffz Orthopädiemechaniker	H H	L		Z	9674 34×8
3. Chirurgiemechaniker	Med. Instrumentenmechaniker	H	L	M	Z	34×9
4. Zahntechniker	Sanitätssoldat/Zahntechniker	H	L	M	Z	08×2
5. Friseure	Friseur	H			Z	9880
6. Wäscher und Plätter	Wäscher	H				44×3
VII. Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe						
1. Glaser	Glaser	H				4086
2. Fotografen	Luftbild-Soldat Luftbild-Foto-Soldat Fotograf Fotolaborant Fotogrammometer	H H H H H		M	Z	57×5 91×4 91×0 91×5 41×7
3. Buchbinder	Buchbinder	H	L		Z	43×4
4. Buchdrucker, Schriftsetzer, Drucker, Chemigraf, Siebdrucker	Buchdrucker Chemigraf Drucker Fotolitograf Offsetdrucker Reprofotograf Siebdrucker-Fw Schriftsetzer	H H H H H H H	L		Z	43×1 95×2 43×2 91×8 43×0 91×1 4368 43×7

Anlage 2

Zutreffendes ankreuzen ☒

Kreiswehrrersatzamt

PLZ, Ort, Datum

Außenstelle

Straße, Hausnummer

– Berufsförderungsdienst –

Bescheinigung

über eine der Gesellentätigkeit gleichwertige praktische Tätigkeit in der Bundeswehr

– aufgrund des Übereinkommens zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Deutschen Handwerkskammertag über die Zulassung von Soldaten auf Zeit und ehemaligen Soldaten der Bundeswehr zur Meisterprüfung im Handwerk vom 03./04. November 1966 zu § 49 Abs. 4 HwO –

Herr (Dienstgrad, Vorname, Name)

Geburtsdatum

leistet Wehrdienst

hat Wehrdienst geleistet

☐☐

vom – bis

Während dieser Zeit

☐ ist er tätig☐ war er tätig

als (Ausbildungs- und Tätigkeitsbezeichnung) ¹⁾	ATN ²⁾	vergleichbarer Handwerksberuf	Gruppe/ Unter- gruppe ³⁾	vom – bis

Unterschrift

Dienstsiegel

1) Fachbezogene Lehrgänge sind einzubeziehen.

2) Erläuterung der vorletzten Stelle der ATN (Ausbildungshöhe oder Befähigungsstufe):

2 und 3 = Offizier/Techniker bzw. Ingenieur(-Funktion)

6 = Feldwebel bzw. Bootsmann/Meister(-Funktion)

7 = Unteroffizier bzw.maat/1. Mechaniker (1. Fachkraft)

8 = Mannschaften/Mechaniker

X = steht für die Befähigungsstufe 2 bis 8

9 = Mannschaften/Helfer (nicht gleichwertig mit einem Handwerksberuf)

3) Der Zuordnung liegt die als Anlage 1 dem o. a. Übereinkommen beigefugte „Zuordnungsliste militärischer Tätigkeiten zu handwerklichen Zivilberufen“ in der mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Deutschen Handwerkskammertag abgestimmten Neuassung vom 17. 12. 1980 zugrunde.

II.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Beschlüsse der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
(VRR) vom 29. November 1985**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 28. 1. 1986

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR in der Sitzung am 29. November 1985 gefaßten Beschlüsse werden hiermit gemäß § 37 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und §§ 15 und 16 der Zweckverbandssatzung in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekanntgemacht.

1. **Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 30. April 1985**
Die Niederschrift über o. a. Sitzung wurde genehmigt.
2. **Sachstandsbericht des Zweckverbandes VRR und Sachstandsbericht der VRR-GmbH**
Die Verbandsversammlung nahm die Berichte zur Kenntnis.
3. **Ersatzwahl zum Finanz- und Tarifausschuß**
Die Verbandsversammlung wählte Herrn Hanns-Joachim Boltz anstelle von Herrn Dr. Wolfgang Kenneweg zum Mitglied des Finanz- und Tarifausschusses.
4. **Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel gemäß § 69 GO NW**
Die Verbandsversammlung nahm eine überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 2600,- DM zur Kenntnis.
5. **Abnahme der Jahresrechnung 1984 und Entlastung des Verbandsvorstehers**
Die Verbandsversammlung beschloß die Abnahme der Jahresrechnung 1984 und erteilte dem Verbandsvorsteher für das Haushaltsjahr 1984 Entlastung.
6. **Endgültige Umlagenabrechnung 1984 (Ist-Rechnung)**
Die Verbandsversammlung nahm die endgültige Umlagenabrechnung 1984 für den Zweckverband VRR und die Kooperationsgesellschaft Mittlerer Niederrhein (KMN) zur Kenntnis.
7. **Verbundetat 1986**
Die Verbandsversammlung billigte und genehmigte den Verbundetat 1986 (Stand: 25. September 1985) mit der Erwartung, daß die kommunalen Verkehrsbetriebe noch stärkere Anstrengungen unternehmen, ihre Aufwendungen durch Maßnahmen im Bereich der allgemeinen Betriebserstellung zu reduzieren. Daneben werden insbesondere von der VRR-GmbH Aktivitäten und Initiativen erwartet, die zu einer Erhöhung des Fahrgastaufkommens und damit zu einer Steigerung der Fahrgeldeinnahmen führen.
8. **Erlaß der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1986**
Die Verbandsversammlung beschloß gemäß §§ 28, 64 und 66 Abs. 4 der Gemeindeordnung NW i. V. mit §§ 8 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und §§ 6 und 15 der Zweckverbandssatzung den Erlaß der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1986 einschließlich Haushaltsplan, Stellenplan und Anlagen. Die Haushaltssatzung wird nach Genehmigung durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf im Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.
9. **VRR-Erfolgsrechnung 1981**
Die Verbandsversammlung nahm die VRR-Erfolgsrechnung 1981 zur Kenntnis.
10. **Wirtschaftsplan der VRR-GmbH 1986**
Die Verbandsversammlung nahm den Wirtschaftsplan der VRR-GmbH für das Jahr 1986 (Stand: 30. August 1985) zur Kenntnis.

11. **Eigenkostenschätzung der VRR-GmbH 1987**

Die Verbandsversammlung billigte die Eigenkostenschätzung der VRR-GmbH für das Jahr 1987 (Stand: 30. August 1985).

Sämtliche Beschlüsse wurden einstimmig gefaßt.

Essen, den 28. Januar 1986

Dr. Hentschel
stellv. Verbandsvorsteher

- MBL NW. 1986 S. 203.

I.

20531

**Verfolgung von Straftaten
- Inanspruchnahme von Informanten,
Einsatz von V-Personen
und Verdeckten Ermittlern -**

Gem. RdErl. d. Justizministers - 4110 - III A. 33 -
u. d. Innenministers - IV A 4 - 6450 -
v. 17. 2. 1986

A.

Mit Wirkung vom 1. März 1986 werden für das Land Nordrhein-Westfalen die folgenden, von den Justizministern/-senatoren und den Innenministern/-senatoren des Bundes und der Länder gemeinsam vereinbarten Richtlinien zur Inanspruchnahme von Informanten und zum Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) im Rahmen der Strafverfolgung sowie zum Einsatz Verdeckter Ermittler im Rahmen der Strafverfolgung in Kraft gesetzt:

I.

**Inanspruchnahme von Informanten und Einsatz
von Vertrauenspersonen (V-Personen)
im Rahmen der Strafverfolgung**

1 **Grundsätzliches**

- 1.1 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind Polizei und Staatsanwaltschaft in zunehmendem Maße auf Informationen und Hinweise aus der Öffentlichkeit angewiesen. Diese lassen sich oft nur gegen Zusicherung der Vertraulichkeit gewinnen.
- 1.2 Darüber hinaus ist bei bestimmten Erscheinungsformen der Kriminalität der Einsatz von V-Personen erforderlich. Sie können regelmäßig nur dann für eine Mitarbeit gewonnen werden, wenn ihnen die Geheimhaltung ihrer Identität zugesichert wird.
- 1.3 Die Inanspruchnahme von Informanten und der Einsatz von V-Personen sind als zulässige Mittel der Strafverfolgung in der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs und der Obergerichte anerkannt.
- 1.4 Der Zeugenbeweis ist eines der wichtigsten Beweismittel, das die Strafprozeßordnung zur Wahrheitserforschung zur Verfügung stellt. Die besondere Natur dieses Beweismittels gebietet es grundsätzlich, daß der Zeuge vor der Staatsanwaltschaft und/oder dem Gericht aussagt. Daher kann Informanten und V-Personen nur nach den folgenden Grundsätzen Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung zugesichert werden.

2 **Begriffsbestimmungen**

- 2.1 Informant ist eine Person, die im Einzelfall bereit ist, gegen Zusicherung der Vertraulichkeit der Strafverfolgungsbehörde Informationen zu geben.
- 2.2 V-Person ist eine Person, die, ohne einer Strafverfolgungsbehörde anzugehören, bereit ist, diese bei der Aufklärung von Straftaten auf längere Zeit vertraulich zu unterstützen, und deren Identität grundsätzlich geheimgehalten wird.

3 **Voraussetzungen der Zusicherung der
Vertraulichkeit/Geheimhaltung**

- 3.1 Die Inanspruchnahme von Informanten und der Einsatz von V-Personen gebieten eine Abwägung der

straßprozessualen Erfordernisse der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und der vollständigen Sachverhaltserforschung einerseits und der Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung andererseits. Hierbei ist der Grundsatz des rechtsstaatlichen fairen Verfahrens zu beachten.

- a) Die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung kommt im Bereich der Schwerekriminalität, der organisierten Kriminalität, des illegalen Betäubungsmittel- und Waffenhandels, der Falschgeldkriminalität und der Staatsschutzdelikte in Betracht.
 - b) Im Bereich der mittleren Kriminalität bedarf es einer besonders sorgfältigen Prüfung des Einzelfalles. Die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung wird ausnahmsweise dann in Betracht kommen, wenn durch eine Massierung gleichartiger Straftaten ein die Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder die Allgemeinheit ernsthaft gefährdender Schaden eintreten kann.
 - c) In Verfahren der Bagatellkriminalität kommt die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung nicht in Betracht.
- 3.2 Informanten dürfen nur in Anspruch genommen, V-Personen nur eingesetzt werden, wenn die Aufklärung sonst aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Werden sie in Anspruch genommen bzw. eingesetzt, so ist Ziel der weiteren Ermittlungen das Beschaffen von Beweismitteln, die den straffprozessualen Erfordernissen der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme entsprechen und einen Rückgriff auf diese Personen erübrigen.
- 3.3 Einem Informanten darf Vertraulichkeit nur zugesichert werden, wenn dieser bei Bekanntwerden seiner Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden erheblich gefährdet wäre oder unzumutbare Nachteile zu erwarten hätte.
- 3.4 Der Einsatz von Minderjährigen als V-Personen ist nicht zulässig.
- 4 Umfang und Folgen der Zusicherung**
- Staatsanwaltschaft und Polizei sind an die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung gebunden. Die Bindung entfällt grundsätzlich, wenn
- a) die Information wissentlich oder leichtfertig falsch gegeben wird,
 - b) die V-Person von einer Weisung vorwerfbar abweicht oder sich sonst als unzuverlässig erweist,
 - c) sich eine strafbare Tatbeteiligung des Empfängers der Zusicherung herausstellt,
 - d) die V-Person sich bei ihrer Tätigkeit für die Strafverfolgungsbehörden strafbar macht.
- Hierauf ist der Informant/die V-Person vor jeder Zusicherung hinzuweisen.
- 5 Verfahren**
- 5.1 Über die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung entscheidet im Bereich der Staatsanwaltschaft der Behördenleiter oder ein von ihm besonders bezeichneter Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzug der Dezernent. Im Polizeibereich werden Regelungen getroffen, die die Entscheidung auf einer möglichst hohen Ebene vorsehen, mindestens auf der Ebene des Leiters der sachbearbeitenden Organisationseinheit.
- 5.2 Vor der Zusicherung der Vertraulichkeit gegenüber einem Informanten ist die Einwilligung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen, es sei denn, daß der Untersuchungszweck gefährdet würde.
Ist die Einwilligung nach Satz 1 nicht herbeigeführt worden, so ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.
- 5.3 Soll eine V-Person in einem Ermittlungsverfahren gezielt eingesetzt werden, so ist zur Bestätigung der zugesicherten Geheimhaltung für diesen Einsatz die Einwilligung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen. Kann die Einwilligung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich über den Einsatz zu unterrichten.

- 5.4 In begründeten Ausnahmefällen unterrichtet die Polizei die Staatsanwaltschaft auch über die Identität des Informanten/der V-Person. Vertraulichkeit/Geheimhaltung ist zu gewährleisten.
- 5.5 Die Zusage der Vertraulichkeit/Geheimhaltung umfaßt neben den Personalien auch die Verbindung zu Strafverfolgungsbehörden sowie alle Umstände, aus denen Rückschlüsse auf die Eigenschaft als Informant/V-Person gezogen werden könnten.
- 5.6 Die Staatsanwaltschaft fertigt über das Gespräch mit der Polizei über die Mitwirkung des Informanten/der V-Person und über die getroffene Entscheidung ohne Nennung des Namens einen Vermerk zu den Generalakten 4110.
Vertrauliche Behandlung ist sicherzustellen.
Die Polizei verfährt entsprechend.

II.

Einsatz Verdeckter Ermittler im Rahmen der Strafverfolgung

1 Grundsätzliches

- 1.1 Die qualitativen Veränderungen der Erscheinungsformen der Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität, erfordern dieser Entwicklung angepaßte Methoden der Verbrechensbekämpfung.
- 1.2 Zu ihnen gehört neben der Inanspruchnahme von Informanten und V-Personen auch der operative Einsatz Verdeckter Ermittler.
Verdeckte Ermittler dürfen nur mit konkretem Ermittlungsauftrag zeitlich begrenzt operativ eingesetzt werden.
Bund und Ländern bleibt vorbehalten, den zeitlichen Rahmen näher zu bestimmen.
Verdeckte Ermittler unterliegen einer strengen Führung.

2 Begriffsbestimmung

Verdeckte Ermittler sind besonders ausgewählte und ausgestattete Polizeivollzugsbeamte, die unter einer Legende Kontakte zur kriminellen Szene aufnehmen, um Anhaltspunkte für Maßnahmen der Strafverfolgung zu gewinnen, und deren Identität auch im Strafverfahren geheimgehalten werden soll.

3 Voraussetzungen für den Einsatz Verdeckter Ermittler

- 3.1 Der Einsatz Verdeckter Ermittler kommt im Rahmen der Strafverfolgung insbesondere im Bereich der Schwerekriminalität, der organisierten Kriminalität, des illegalen Betäubungsmittel- und Waffenhandels und der Staatsschutzdelikte in Betracht, wenn andere kriminalistische Methoden versagt haben, keinen Erfolg versprechen oder unverhältnismäßig wären. Ihr Einsatz bedarf in jedem Einzelfall einer besonders sorgfältigen Prüfung.
- 3.2 Verdeckte Ermittler dürfen keine Straftaten begehen. Eingriffe in Rechte Dritter sind ihnen nur im Rahmen der geltenden Gesetze gestattet. Als gesetzliche Generalermächtigung kann § 34 StGB nicht herangezogen werden.
- 3.3 Unberührt bleibt in Ausnahmefällen eine Rechtfertigung oder Entschuldigung des Verhaltens des einzelnen Polizeibeamten, z. B. unter den Voraussetzungen der §§ 34, 35 StGB.
- 3.4 Bei Verletzung von Rechtsgütern, die zur Disposition des Berechtigten stehen, kann die Rechtswidrigkeit auch unter dem Gesichtspunkt der mutmaßlichen Einwilligung entfallen.

4 Verfahren

- 4.1 Soll ein Verdeckter Ermittler in einem Ermittlungsverfahren gezielt eingesetzt werden, so ist für diesen Einsatz die Einwilligung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen. Kann die Einwilligung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten; sie entscheidet, ob der Einsatz fortgeführt werden soll.

In begründeten Ausnahmefällen unterrichtet die Polizei die Staatsanwaltschaft auch über die Identität des Verdeckten Ermittlers. Geheimhaltung ist zu gewährleisten.

- 4.2 Die Entscheidung über die Einwilligung trifft der Behördenleiter oder ein von ihm besonders bezeichneter Staatsanwalt.

Im Polizeibereich werden Regelungen getroffen, die die Entscheidung über den Einsatz auf einer möglichst hohen Ebene vorsehen, mindestens auf der Ebene des Leiters der sachbearbeitenden Organisationseinheit.

- 4.3 Beim Einsatz auftretende materiell- oder verfahrensrechtliche Probleme trägt die Polizei an die Staatsanwaltschaft heran. Die Staatsanwaltschaft trifft ihre Entscheidung in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Polizei.

- 4.4 Der Verdeckte Ermittler ist von der Strafverfolgungspflicht gem. § 163 StPO nicht befreit. Aus kriminaltaktischen Erwägungen können Ermittlungsmaßnahmen, die in den Auftrag des Verdeckten Ermittlers fallen, zurückgestellt werden.

Neu hinzukommenden zureichenden Anhaltspunkten für strafbare Handlungen braucht der Verdeckte Ermittler so lange nicht nachzugehen, als dies ohne Gefährdung seiner Ermittlungen nicht möglich ist; dies gilt nicht, wenn sofortige Ermittlungsmaßnahmen wegen der Schwere der neu entdeckten Tat geboten sind.

4.1 Abs. 1 und 4.3 gelten entsprechend.

- 4.5 Der Staatsanwalt fertigt über die Gespräche mit der Polizei, über die Mitwirkung des Verdeckten Ermittlers und über die getroffenen Entscheidungen - ohne Nennung des Namens des Verdeckten Ermittlers - Vermerke zu den Generalakten 4110.

Vertrauliche Behandlung ist sicherzustellen.

Die Polizei verfährt entsprechend.

B.

Bei der Anwendung der Richtlinien ist im Bereich der Polizei zusätzlich folgendes zu beachten:

- Zu I. Inanspruchnahme von Informanten und Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) im Rahmen der Strafverfolgung.

1 Inanspruchnahme von Informanten

- 1.1 Über die Zusicherung der Vertraulichkeit (vgl. A. I Nr. 5.1) entscheidet im Bereich der Polizei in Angelegenheiten des strafrechtlichen Staatsschutzes der Leiter der Polizeibehörde, in sonstigen Fällen der Leiter der Kriminalpolizei oder ein von ihm beauftragter Beamter des höheren Dienstes.

Bei Gefahr im Verzug entscheidet der nächste Vorgesetzte des Sachbearbeiters. Kann auch dieser nicht erreicht werden, entscheidet der Sachbearbeiter. Die sonst zur Zusicherung der Vertraulichkeit Berechtigten sind unverzüglich zu unterrichten.

- 1.2 Die Polizei fertigt über die Inanspruchnahme eines Informanten einen Vermerk, der nach näherer Weisung des Leiters der Polizeibehörde/Leiters der Kriminalpolizei unter Verschluss aufzubewahren und geheimzuhalten ist (vgl. A. I Nr. 5.6).

2 Einsatz von V-Personen

- 2.1 Personen, die als V-Personen eingesetzt werden sollen, sind mit ihrem Einverständnis vor der Zusicherung der Geheimhaltung auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen.

- 2.2 Über die Zusicherung der Geheimhaltung (vgl. A. I Nr. 5.1) entscheidet im Bereich der Polizei in Angelegenheiten des strafrechtlichen Staatsschutzes der Leiter der Polizeibehörde, in sonstigen Fällen der Leiter der Kriminalpolizei oder ein von ihm beauftragter Beamter des höheren Dienstes.

- 2.3 Vor dem gezielten Einsatz einer V-Person (vgl. A. I Nr. 5.3) ist im Bereich der Polizei in Angelegenheiten des strafrechtlichen Staatsschutzes die Einwilligung des Leiters der Polizeibehörde, in sonstigen Fällen des Leiters der Kriminalpolizei oder des von ihm beauftragten Beamten des höheren Dienstes herbeizuführen. Bei Gefahr im Verzug führt der Sachbearbeiter die Einwilligung des nächsten Vorgesetzten herbei. Kann auch dieser nicht erreicht werden, entscheidet der Sachbearbeiter. Die sonst zur Erteilung der Einwilligung Berechtigten sind unverzüglich zu unterrichten.

- 2.4 Die Zusammenarbeit der Polizei mit V-Personen ist zu dokumentieren. Die entstandenen Unterlagen sind nach näherer Weisung des Leiters der Polizeibehörde/Leiters der Kriminalpolizei unter Verschluss aufzubewahren und geheimzuhalten (vgl. A. I Nr. 5.6). Die Führung von Akten über V-Personen beim Sachbearbeiter ist anzulässig.

Zu II. Einsatz Verdeckter Ermittler im Rahmen der Strafverfolgung

- 1 Verdeckte Ermittler dürfen von den zu Kriminalhauptstellen bestimmten Kreispolizeibehörden und - im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren sowie zur Unterstützung von Kreispolizeibehörden - vom Landeskriminalamt eingesetzt werden.

- 2 In dem Ermittlungsauftrag (vgl. A. II Nr. 1.2) ist der zeitliche Rahmen zu bestimmen. Ein auf Dauer angelegtes Verweilen in der kriminellen Szene ist nicht zulässig. Die Verwendung von Polizeivollzugsbeamten ausschließlich als Verdeckte Ermittler ist nicht gestattet.

- 3 Über den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers (vgl. A. II Nr. 4.2) entscheidet im Bereich der Polizei der Leiter der Polizeibehörde; er kann diese Befugnis dem Leiter der Kriminalpolizei übertragen.

- 4 Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers ist zu beenden, wenn der Beamte aufgrund bestimmter Anhaltspunkte gefährdet ist und die Gefahr anders nicht abgewendet werden kann.

- 5 Der Einsatz des Verdeckten Ermittlers (vgl. A. II Nr. 4.5) ist zu dokumentieren (Auftrag, Absprachen mit der Staatsanwaltschaft, Auftragserledigung u. ä.). Die Aufzeichnungen sind, soweit sie wegen des ausschließlich innerdienstlichen Charakters nicht zu den Ermittlungsakten zu geben sind, nach näherer Weisung des Leiters der Polizeibehörde verschlossen aufzubewahren und geheimzuhalten.

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 11 v. 18. 2. 1986

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzüglich Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2022	10. 12. 1985	Sechzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	84

- MBl. NW. 1986 S. 206.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 15. 2. 1986

(Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	37	3. StGB §§ 73, 73 a; StPO § 439; VVG § 67. - Der Vorbehalt des § 73 I Satz 2 StGB gilt auch zugunsten des Sachversicherers als gesetzlichen Rechtsnachfolgers des unmittelbar Verletzten.	44
Personalmeldungen	38	OLG Düsseldorf vom 9. September 1985 - 2 Ws 226 - 287/85	
Ausschreibungen	39	4. StVG §§ 27, 28, 29; StVZO § 13 a. - Bei der Ahndung einer erneuten Verkehrsordnungswidrigkeit dürfen auch nicht in das Verkehrszentralregister aufgenommene, frühere Bußgeldentscheidungen bis 80,- DM zum Nachteil des Betroffenen verwertet werden, es sei denn, daß solche Entscheidungen bei unterstellter Eintragungspflichtigkeit im Hinblick auf § 13 a II Nr. 1 a, III StVZO bereits tilgungsfähig wären.	45
Gesetzgebungsübersicht	39	OLG Düsseldorf vom 5. November 1985 - 2 Ss (OWI) 275/85 - 101/85 III	
Rechtsprechung		5. StPO § 44. - Ein auf eine unterbliebene Rechtsmittelbelehrung gestützter Wiedereinsetzungsantrag bedarf der Darlegung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen unterlassener Rechtsmittelbelehrung und Fristversäumnis.	46
Zivilrecht		OLG Düsseldorf vom 22. November 1985 - 1 Ws 1028/85	
AuslG § 16; FGG §§ 27, 29. - Endet die Abschiebungshaft während des Beschwerdeverfahrens oder vor Erlass der Entscheidung des Beschwerdegerichts, fehlt der gegen diese Entscheidung gerichteten sofortigen weiteren Beschwerde nicht das Rechtsschutzinteresse.	41	6. OWIG § 81; StPO §§ 331, 358 II. - Das Bußgeldverfahren kann auch noch im Rechtsbeschwerderechtszug durch den Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes in das Strafverfahren übergeleitet werden. In diesem Falle ist die „Rechtsbeschwerde“ als Berufung zu behandeln und die Sache an das Berufungsgericht abzugeben, wenn nicht der Beschwerdeführer die (Sprung-) Revision wählt. Das Verbot der Schlechterstellung ist zu beachten.	47
OLG Köln vom 6. März 1985 - 16 Wx 92/84		OLG Düsseldorf vom 11. November 1985 - 5 Ss (OWI) 325/85 - 286/85 I	
Strafrecht			
1. StPO §§ 121, 126 a. - Wird ein nach § 126 a StPO erlassener Unterbringungsbefehl wegen danach abweichender Beurteilung der Schuldfähigkeit durch einen sonst von vornherein erlassenen Untersuchungshaftbefehl ersetzt, so ist für die Berechnung der Sechsmonatsfrist des § 121 I StPO die Gesamtdauer des Freiheitsentzuges aus dem Gesichtspunkt des fairen Verfahrens maßgebend.	42		
OLG Hamm vom 19. August 1985 - 6 BL 220/85			
2. StGB § 57. - Bei der Berechnung der Fristen des § 57 StGB ist nicht von der im Hinblick auf die zu beachtende Spezialitätsbindung nachträglich gebildeter fiktiver Freiheitsstrafen auszugehen sondern von der ursprünglich verhängten Strafe.	43		
OLG Düsseldorf vom 30. August 1985 - 3 Ws 431/85			

- MBl. NW. 1986 S. 206.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569